

## **Beitragsordnung gem. § 3 der Satzung**

### **des Vereines**

### **„Bundesverband Aquakultur“**

#### **§ 1 Beitragshöhe**

- (1) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder bemisst sich nach der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des jeweiligen Mitgliedsunternehmens. Die Anzahl der Beschäftigten wird von jedem Mitglied aufgrund einer Selbsteinschätzung festgelegt. Beschäftigte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte sowie die tätigen Inhaber des Mitgliedsunternehmens. Nicht zu den Beschäftigten zählen die Heimarbeiter und Auszubildende.
- (2) Die Beitragshöhe gliedert sich nach folgender Beitragsstaffel:

EUR 90,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl bis zu 2 Mitarbeitern
EUR 200,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 3 bis 5 Mitarbeitern
EUR 350,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 6 bis 10 Mitarbeitern
EUR 750,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 11 bis 50 Mitarbeitern
EUR 1.000,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 51 und mehr.
- (3) Privatpersonen zahlen generell einen Jahresbeitrag von EUR 90,00 und Studenten und Auszubildende einen reduzierten Jahresbeitrag von EUR 15,00.
- (4) Mitglieder, die nicht Mitglieder im Sinne des § 1 (1) und (3) der Beitragsordnung sind, zahlen einen Jahresbeitrag von EUR 300,00.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nach Beschluss des Präsidiums in Ausnahmefällen beitragsfrei gestellt werden.

#### **§ 2 Beitragsmeldung und –erhebung**

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu überweisen. Mitglieder haben auch die Möglichkeit, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Jahresbeitrag wird auch in diesem Fall in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig auf die umgerechneten Monatsbeiträge des restlichen Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Dabei gilt jeder angefangene Monat als voller Monat.

#### **§ 3 Härteklauseel und Beitragsfreiheit**

- (1) Ausnahmsweise kann das Präsidium mit ordentlichen Mitgliedern die Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages vereinbaren, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeutet.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.